

HANNSJOSEF HOHN · MÖNCHENGLADBACH

## Marginalien zur Inquisition

### 1. *Antiquis moribus*

Staatsraison und Gemeinschaftsinteresse waren in der Menschheitsgeschichte darauf angewiesen, zur Festigung der Herrschaft und zur Sicherung des Volkes mutmaßliche Störer der öffentlichen Ordnung zu verfolgen. Das geschah mit besonderer Strenge, wenn sie auf Separierung oder Spaltung der Gemeinschaften setzten. Zaubermeister und Hexen wurden als Unholde und Furien für ihre Dienste entlohnt, für ihre Klugheit verehrt, aber auch gefürchtet oder bestraft. Da sie sich oft selbst aus der Gemeinschaft ausgrenzten und im Geheimen ihre zweifelhaften Künste ausübten, lenkten sie früh den Verdacht auf sich, in fragwürdigem Interesse zu handeln. Um die Hintergründe offenzulegen, bedienen sich die Sicherheitsorgane bis heute der strengen Ausforschung (*inquisitio*).

Die um 450 v. Chr. in Rom ordnend eingreifende Zwölf-Tafel-Gesetzgebung behielt die Tortur (klassl. *tormenta*) bei, um durch Schmerzzufügungen die unmittelbare Aussage eines gepeinigten Verdächtigen zu erzwingen. Die Schwerekriminalität, zu der auch Gotteslästerung und Majestätsverbrechen zählten, wurde mit dem Tode geahndet; unter den Vollstreckungsarten waren Feuertod und Steinigung verbreitet. Die gerichtliche Praxis der römischen Besatzungsmacht vor 2000 Jahren ist im Prozeß des Jesus von Nazareth detailliert beschrieben worden; der Prozeßstoff behandelte die Blasphemie, wenn auch Folterung und Vollstreckungsumstände des Todesurteils den Anschein erwecken sollten, es handle sich bei Jesus, dem Christus, um einen politischen Umstürzler. Neben den offiziellen römischen Staatsreligionen wurden Privatreligionen dann geduldet, wenn das Mitglied eines privaten Kultes öffentlich auch den Göttern des Staatskultes als der herrschenden Oberreligion huldigte. Wer sich ausschloß, wurde genötigt, andere Sektenmitglieder seines Bekanntenkreises zu offenbaren; sie wurden anschließend getötet, wie die christlichen Märtyrer bezeugen. Nach römischem Gesetz war jedoch die Tötung unbescholtener und unmündiger Mädchen untersagt; deshalb wurden die Henker angewiesen, junge Christinnen zuerst zu entjungfern und dann hinzurichten. An solche Umdeutungen der Zwölf-Tafel-Gesetze hatten sich die römischen Generationen gewöhnt und nannten die Spielregeln »in jure cessio« (Scheinverfahren<sup>1</sup>).

---

HANNSJOSEF HOHN, Jahrgang 1923, Rechtsanwalt und Honorarprofessor für Arbeitsrecht und Betriebsverfassung, repräsentierte über 24 Jahre als Hauptgeschäftsführer einen Industrieverband und wirkte 16 Jahre im Auftrag des Hauptvorstandes einer DGB-Gewerkschaft als Dozent der Betriebsräteschulung.

Segens- und Zaubersprüche aus germanisch-vorchristlicher Zeit dienten der Abwehr schadenstiftender Dämonen und der Unterstützung durch hilfreiche Mächte wie den Schildmaiden. Der Merseburger Spruchtext beginnt mit dem Auftritt zauberkundiger Frauen: »Eiris sâzun idisi ... Sinthgunt ... Frija, Volla ...« (»einst setzten sich Idisen ...«). Die germanischen Stämme rechneten die schadenstiftende Zauberei zu den Neidingswerken, durch die der Gemeinschaftsfrieden nachhaltig verunsichert wurde, ein schweres Verbrechen (Missetat<sup>2</sup>). Wurden Missetäter, ungeachtet ihres Geschlechts, geheimer Zauberei auf handhafter Tat überführt, wurde die Todesstrafe wie bei Kriminellen vollzogen; das Verbrennen war verbreitet. Erst der christliche Einfluß mäßigte die aus ferner Vorzeit überkommene Rigorosität.

## 2. Abendländisches Recht und Tradition

Als Kaiser Konstantin († 337 n. Chr.) vom Bosphorus aus den Christen Religionsfreiheit gewährte, wußten diese sie zu wahren: »Mischt euch nicht in kirchliche Dinge ... darin habt ihr vielmehr von uns zu lernen ... uns dagegen steht es nicht zu, auf Erden Herrschergewalt auszuüben«, wie Bischof Hosius von Cordoba bereits im frühen 4. Jahrhundert an Kaiser Konstantius schrieb.<sup>3</sup> Dagegen gründete Chlodovech († 511) mit dem fränkischen Staat die fränkische Staatskirche; die Synoden berief er selbst ein, ein Relikt der germanischen Eigenkirche. Diese Vorgänge hinderten Kaiser Karl den Großen († 810) nicht, mit seiner Krönung durch Papst Leo III. in Rom das abendländische Kaisertum zu begründen. Karls *Renovatio Imperii* führte zur Distanzierung von Ostrom und später zur religionspolitischen Trennung. Die neue Wesenheit der abendländischen Völker und Kulturen mit der wechselseitigen Zuordnung des westlich-mächtigen Kaisertums und der römisch-geistlichen Eigenverantwortung bedurfte eines hohen Ideals: Caesarentum und Sacerdotium im Dienst der Trinität. Die idealen Prinzipien galt es mit Hilfe der christlich-germanischen Religions-, Rechts- und Gesellschaftstheorie zu formen, um das Reich als *Sacrum Imperium Romanum Germanorum* wachsen zu lassen; letztlich blieb es unvollendet. Karl aber ging kraftvoll die ungeheure Aufgabe an. Er weitete u. a. das seit merowingischer Zeit bewährte Amt der Königsboten (*missi dominici*) aus, um im Kernbereich seines Reiches präsent zu sein. Diese Königsboten übten neben dem Kaiser im Range eines *alter ego*<sup>4</sup> das Fragerecht des Obersten Richters (*ius inquisitionis*) aus, dem die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft entsprach. Der inquisitorische Ermittlungsgrundsatz, der aus Gerichtsurkunden der Merowingerkönige bekannt ist, wurde unter Karl zur festen Institution. Damit wurde die rechtsstaatliche Entwicklung zum abendländischen Reiche fortgesetzt.

Die Königsboten bereisten die ihnen unter tausend Grafschaften zugewiesenen Landstriche (*missatica*). Jedem Bezirk waren zwei Botschafter zugeteilt, ein weltlicher und ein geistlicher, die mit bewaffneter Begleitung die Versammlungs- und Gerichtsplätze aufsuchten, um zu fragen, zu verurteilen oder freizusprechen. Die Nachforschungen erstreckten sich auf typische schwerkriminelle Anfälligkeiten, zu denen Tötung, Inzest, Ehebruch, Notzucht, Brandstiftung, Diebstahl und Verrat zählten. Diese Delikte wurden wie in alter Zeit mit dem Tode geahndet, landsmannschaftlich unterschiedlich durch Strang, Schwert, Lebendigbegraben, Ertränken

und Verbrennen. Zu den geistlichen Delikten zählten nicht eine religiöse Indifferenz oder eigenwillige Glaubensdeutungen. Diese zurechtzurücken war Sache der Seelsorger vor Ort. Handelte es sich aber um Absonderungen und abartige Handlungsweisen, wurden sie mit Nachdruck offengelegt, beispielsweise die Herstellung von Medizinen an geheimen Orten, nach geheimen Rezepten und mit Hilfe von Beschwörungsformeln; sie wurden aber nicht als schwere Delikte gewertet. Die anschließende Verwarnung wurde streng überwacht. Alle Fragen der königlichen Botschafter waren zur Gedächtnisstütze in einem Sendbuch (*regino*<sup>5</sup>) zusammengefaßt. Um die Kontakte zwischen König und Volk enger zu gestalten, sollten die Königsbotschafter wenigstens einmal jährlich ihren gesamten Bezirk bereisen. Das war vor allem ein Beitrag, die ethisch-kulturelle und die ethnisch-politische Vielfalt im Abendland zu festigen, die des einigenden Generalnenners der christlichen Religionen bedurfte. Dazu aber mußten personale Engpässe überwunden werden. Die Königsbotschafter wurden daher seit Mitte des 9. Jahrhunderts von bischöflichen Sendgerichten (*συνόδος*/senne/send) unterstützt. Das System, mit Autorität zu inspektieren, funktionierte noch während des 10. Jahrhunderts gut, bis der Königsstatus schwächer, die Herzöge mächtiger und die Königsboten bestechlich wurden. Das alte Muster, zu reisen, zu fragen und zu judizieren wurde im 16. Jahrhundert nach der Reformation wieder belebt, als die Superintendenten ihre Kirchensprengel regelmäßig visitierten.

Die karolingische Inquisition hatte die umständlichere Verfahrensweise der formellen Vorladung einer Prozeßpartei vor Gericht (*mannitio*) und die sich anschließende offizielle richterliche Vorladung (*bannitio*) abgelöst. Die Beweismöglichkeiten sollten versachlicht werden und fragwürdige Beweismethoden unterbleiben wie die Eidesleistung zur Entlastung des Gerügten mit Eideshelfern vor dem Richter (überzeugen), wie alle Gottesurteile (z. B. der Zweikampf mit stumpfen oder scharfen Waffen) und einseitige Ordale (z. B. Feuer- und Wasserproben). Am kaiserlichen Hof hielt man die Unterstellung, auf diese Weise eine göttliche Offenbarung erzwingen zu können, für abergläubig. Dennoch gelang es vorerst nicht, die alten Praktiken zu unterbinden, weil die mündlich tradierten Rechtssätze seit Jahrhunderten mit dem sittlichen Erbe der Germanen eng verbunden waren. Die Zuverlässigkeit der volkstümlichen Rechts- und Sittenorientierung feierte noch im Hochmittelalter ein Volkslied aus Krain/habsb. zustimmend mit »stara prawda« (das alte feste Wort).

In nachfränkischer Zeit entwickelte sich das Rügeverfahren. Die Gerichtsherren konnten kraft ihrer Inspektions- und Inquisitionsgewalt ohne ausdrückliche Befragung verlangen, daß ihnen Anzeigen über Verstöße gegen die Rechtsordnung erstattet wurden. Der zuständige Richter beeedete angesehene Männer, alle ihnen bekannt werdenden Verbrechen zu rügen (Anzeigepflicht) und alle sich ergebenden weiteren Fragen des Richters zu beantworten (Aussagepflicht). Dieser nichtöffentliche Gedankenaustausch hieß Landfrage, frogonge, geräune, stille Wahrheit und beschränkte sich auf schwere Delikte wie zur Zeit Karls des Großen.

### 3. Die Unruhe vor dem Umbruch

Den christlichen Idealen setzten menschliche Nachlässigkeiten, vor allem Hochmut und Neid nachhaltig zu. Der Unfrieden eskalierte im Lande durch Fehden und Geiselnahmen, durch Kriminalität und Häresie. Seit dem 11. Jahrhundert wurde die um sich greifende Unruhe durch Sektierer<sup>6</sup>, zunächst in herkömmlicher Weise durch beschwichtigende, abwiegelnde Maßnahmen bekämpft. Jahrhunderte hindurch hatte die Kirche Einzelpersonen, Teile einer Familie oder Mitarbeiter eines Gewerkes, denen ein religiöses Desinteresse oder eine geistige Fehleinstellung nachgesagt wurde, nicht beachtet. Erst wenn solche Personen durch Gotteslästerung oder Meineid öffentlichen Anstoß erregten, wurden sie von ihren Seelsorgern zurechtgewiesen mit dem Ziele, dem Staat und der Kirche gegenüber zur alten Verlässlichkeit zurückzufinden. In Wiederholungsfällen wurden unbelehrbare Unruhestifter, die sich hinter hohler Hand zu nächtlichen Zusammenkünften an geheimen Orten verabredeten, um religionsfeindliche Praktiken zu üben oder kriminelle Absprachen zu treffen, vor territoriale oder kirchliche Gerichte gestellt. Die Zuständigkeit der bischöflichen Gerichte beschränkte sich jedoch auf Glaubensfragen. Hier konnten die als schuldig Überführten mit den glimpflichen kirchlichen Zuchtmitteln, nämlich befristeten Bußen, belegt werden. Bei erkannter Schuld hatten die Zuchtmittel die Funktion, die Rückkehr des Straffälligen – mittels Reue und Umkehr (Einsicht), Buße und Sühne (Wiedergutmachung) – in die alte Gemeinschaft durchzusetzen. Der Strafraum erstreckte sich beispielsweise auf Gottesdienstsperrung (vorübergehender Ausschluß aus der Gemeinde), Lebensmittelentzug (Fasten), körperliche Züchtigung (Geißelung), auf Haarescheren (Anprangerung) oder befristete Haft (Freiheitsentzug). Auf strengere Strafen durften nur weltliche Gerichte erkennen.

Die weltliche Justiz versuchte, der nervösen Stimmung im Volke zu begegnen, indem sie erstmals dazu überging, die Sektierer, die dem falschen Glauben nicht abschwören, und die Apostaten, die sich ganz von der Religion abgewandt hatten, wie Kriminelle zu behandeln; denn sie leugneten das Allgemeingut der Glaubenswahrheit, das die soziale Struktur der Gemeinden zusammenhielt. Gegen alle, die an der geistigen Zersetzung beteiligt waren, begann sich der Sammelbegriff Häretiker<sup>7</sup> durchzusetzen. Gegen sie wurden – trotz Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit – staatliche Machtmittel eingesetzt. Da es noch kein schriftliches Gerichtsverfahren gab, blieben nur einige Vollstreckungen in Erinnerung: Bereits 1017 hatte König Robert II. von Frankreich dreizehn Häretiker, angesehene Gelehrte und Kleriker, in Orleans verbrennen lassen, und zwar consensu cunctorum, mit einhelligem Votum der Geschworenen. 1025 waren in Arras einige Handwerker mit dem Feuertod bestraft worden. Kaiser Heinrich III. ließ 1051 mehrere Häretiker in Goslar hängen. Aus Soissons wurde 1115 gleichlautend berichtet.

Seit dem 12. Jahrhundert traten religiöse Abweichungen mit starkem Anhang auf; der Frauenanteil war erheblich, oft überwiegend. Die Häretiker wurden als störende Außenseiter, als Gegner der Kirche und als Feinde des Reiches empfunden. Es blieb keine Wahl, man begegnete ihnen mit Macht. Zunächst beunruhigte eine aus Osteuropa infiltrierte Massenbewegung, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Landstriche von der Lombardei bis zum Languedoc überflutete; sie hatte

machinistisch-gnostische Kultvorstellungen und anarchistische Züge. Die Anhänger nannte man Katharer (Ketzler) oder nach einem ihrer Zentren in der Stadt Albe auch Albigenser. Eine andere Massenapostasie verbreiteten die Waldenser im westlichen Abendland, seit 1175 von Lyon ausgehend. Die christliche Missionierung begann mit der Entsendung bischöflicher Beauftragter. Sie predigten vor den Bewohnern abgefallener Ortschaften über den wahren Glauben, über den Unglauben und erklärten den Aberglauben.<sup>8</sup> Den Missionsteilnehmern wurde eine zwei- bis sechswöchige Bedenkzeit eingeräumt. Binnen dieser Frist konnte sich jeder Abtrünnige beim bischöflichen Beauftragten, später war es der Inquisitor, melden. In einem Gespräch wurde geklärt, ob sich die subjektive Denkungsweise als abtrünnig darstellte und bereut wurde; dann wurde dem Bekehrten eine Buße auferlegt.<sup>9</sup> Bei schwerwiegender Fehlhaltung konnte der Verdacht (*suspicio violenta*) nur dadurch beseitigt werden, daß der Häretiker abschwor. Gläubige Kartharer verhungerten freiwillig (*endura*) in großen Gruppen, weil sie diese Todesart als gottgefälliges Martyrium ansahen. Soweit sie aber vor Gericht den läuternden Eid verweigerten, überführten sie sich selbst. Nicht bekehrbare Ketzler traf die urtümliche Schärfe der Strafjustiz.<sup>10</sup>

Die landsmannschaftlich bedingten, unterschiedlichen Ermessensspielräume der Richter und Schöffen klafften weiter auseinander als die Urteile der Spruchkörper der kirchlichen Gerichte. Die Strafzumessung der geistlichen Vorinstanzen wurde von den weltlichen Gerichten in der Regel verschärft und zusätzlich auf Bußzahlungen, auf Abgabe eines Teils der Ernteerträge, auch auf zeitweilige Verbannung oder auf die risikoreiche und langwierige Pilgerfahrt ins Heilige Land erkannt; Stockschläge waren selten. Häufiger wurde auf Ehrverlust (*infamia*) erkannt. Die Aberkennung der Ehrenrechte war von nachhaltiger Wirkung, weil mit ihr die Sperre zu öffentlichen Funktionen und zu den Standesgremien verbunden war. Auch konnte auf die Pflicht erkannt werden, sich befristet zur Buße äußerlich zu kennzeichnen und in der Öffentlichkeit gelbe Stoffkreuze auf der Kleidung zu tragen.<sup>11</sup> Nach Ablauf der befristeten Strafe erfolgte die Aussöhnung mit der Gemeinschaft.

Wer sich dem Gerichtsverfahren durch Flucht entzog, wurde nach der jeweiligen Gerichtskompetenz mit der Bezirksacht oder der Reichsacht belegt mit der Folge, daß der Besitz des Flüchtlings vorläufig beschlagnahmt wurde. Jedem Freien oblag die Pflicht, den aufgespürten Flüchtligen gefesselt vor Gericht zu bringen; er durfte jedoch nicht getötet werden. Bei der erneuten Gerichtsverhandlung konnte es dem Gefangenen aber schnell »an den Hals« gehen. Bei geringer Schuld wurde er wieder auf freien Fuß gesetzt und ihm sein Vermögen zurückgegeben; Bußgelder wurden einbehalten. War man eines Flüchtligen nach Jahr und Tag nicht habhaft geworden, verfiel er lebenslänglicher Aberacht (Überacht, Oberacht). Sein Vermögen wurde unwiderruflich eingezogen. Seine Person wurde lebenslänglich friedlos gestellt; das Recht hatte sich von ihm abgewandt. Er war vogelfrei; jeder durfte ihn töten.

Immer häufiger wurde der Strafrahmen für Missetäter, der früher nur landeschädlichen Leuten (*novici terrae*), den Gewalt- und Gewohnheitsverbrechern, Verrätern und Dieben vorbehalten war, verallgemeinert und auf die früher geringer eingeschätzten Delikte der Giftmischerei, Hexerei und Zauberei ausgedehnt. Mit der Häresie (vgl. Anm. 7) wurden sie unter dem Sammelbegriff Ketzerei (mhd. *ketzerî*) zusammengefaßt. Die vereinheitlichende Tendenz gegenüber unterschied-

lichen Straftatbeständen und milderer Strafrahmen führte dazu, das Strafmaß unachtsichtig auszuschöpfen. Die Landfriedensgesetzgebung, die die tradierten Strafen des Volksrechts bisher bestätigt hatte, beanstandete die rohere Behandlung der Verdächtigen durch die Justiz nicht mehr. Bereits seit 1300 gewann für jede Art von Ketzerei unter Einfluß der französischen Rechtsprechung<sup>12</sup> das summarische Verfahren an Bedeutung, das die Verteidigung eines Verdächtigen stark einschränkte. Der zuständige Richter nahm gelegentlich eine außerordentliche *inquisitio* vor, indem er die Geschworenen nach Sektierern befragte. Wer als schädlich erklärt wurde, konnte ohne Anhörung verurteilt werden. Die Todesstrafen häuften sich. Die Bestraften wurden meistens verbrannt, auch ertränkt, selten erhängt oder enthauptet.<sup>13</sup> Diese Verfahrensweise begann sich von Südfrankreich aus über Süddeutschland auf das übrige Deutschland zu verbreiten.

#### 4. Die Zäsur: Vom Ahnen- zum Aktenrecht

Um die ausufernden Gerichtsverfahren unter Kontrolle zu bringen, berieten Kaiser und Papst, wie sie kraft Acht und Bann die Rechtssicherheit verbessern könnten. Anlässlich des 3. Laterankonzils, das 1179 in Venedig stattgefunden hatte, war den Ketzern das Predigen verboten worden. Papst Lucius III., der nur vier Jahre regiert hatte († 1185), griff die unter den Karolingern bewährte Praxis der bischöflichen Sendgerichte wieder auf, um der Gefahr gerichtlicher Willkür mit einer kontrollierten Überwachung entgegenzuwirken. Jeder Bischof sollte in seinem Bistum nach Häretikern fahnden und selbst oder durch einen qualifizierten Beauftragten diejenigen Orte im Bistum besuchen, die ketzerverdächtig waren. Zur Warnung exkommunizierte Lucius III. 1184 auf der Synode von Verona alle Anhänger der Ketzerbewegungen. Er traf dort mit Kaiser Friedrich I. (Barbarossa, † 1190) zusammen. Gemeinsam regelten sie das Verfahren gegen Häresieverdächtige, insbesondere gegen Kleriker und ihre Sympathisanten, und legten für den Fall der Verurteilung u. a. fest:

- Dem Kleriker werden die priesterlichen Vollmachten entzogen. Er wird seines Amtes enthoben. Die Pfründe werden eingezogen.
- Die Häretiker werden aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, also exkommuniziert.
- Strafmilderungen sind dann vorgesehen, wenn der Delinquent sein Fehlverhalten bedauert und falsche geistliche Auffassungen widerruft.
- Von der Todesstrafe war keine Rede.

Friedrich I. ließ – unabhängig von dem Konventsergebnis in Verona – die kaiserliche Weisung verkünden, daß jeder Häretiker der Reichsacht verfällt; die Ächtung war mit der Enteignung (Fronung) verbunden.

Das 4. Laterankonzil hatte 1215 die von Papst Innozenz III. († 1216) vorbereitete Straffung der geistlichen Gerichtsbarkeit sanktioniert. Im Zuge der notwendigen Rationalisierung der umständlichen Prozeßführung wurde erneut versucht, das Inquisitionsverfahren der Frankenzeit, das in zahlreichen Herrschaften unverändert praktiziert wurde, zu modernisieren; Eideshelfer und Ordale wurden mit Strenge untersagt. Stattdessen war ein materieller Beweis zur Überführung des Verdächti-

gen von Amts wegen (*ex officio*) zu erheben. Die theologische Hinterfragung der Gottesleugnung wurde angeordnet und auf jede Art von Häresie ausgedehnt, auch auf Blasphemie, Sodomie, Abtreibung. Die Todesstrafe wurde nicht vorgesehen, aber betont, daß den angeklagten Klerikern oder Nonnen, darunter renitente Bischöfe und Äbte, alle Verteidigungsmöglichkeiten einzuräumen seien. Da auch Laien beiderlei Geschlechts in die kirchlichen Verfahren verwickelt sein konnten, wurde die strafrechtliche Gleichbehandlung der Geschlechter immer wieder betont.<sup>14</sup>

Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen hatte sich im März 1224 über die sich von der Lombardei bis zum Languedoc in zunehmendem Umfang ausbreitende Häresie beklagt, weil ganze Landstriche betroffen waren. Er ordnete an, neben der schweren Kriminalität auch die Häresieverdächtigen systematisch zu verfolgen. Aufgrund des neuen Täterverständnisses waren Ketzerei und Zauberei mit dem Tatbestand der Majestätsbeleidigung Gottes und des Kaisers deckungsgleich, so daß die Todesstrafe und der Verlust des Vermögens zu erwarten waren. Die allgemeine Verbrennungsstrafe für Widerspenstige – »sie lebendig im Angesicht des Volkes dem Feuertod zu überliefern« – ordnete Friedrich II. erstmals durch Edikt von 1224 für die Lombardei an, 1231 für Sizilien (*Liber Augustalis*) und 1232 für das ganze Imperium, also den wesentlichen Teil des Abendlandes. Über die Durchführung hatten Beamte im Dienste des Reiches zu wachen. Der Kontrolle über die Justiz waren jedoch aus Personalmangel Grenzen gesetzt. Die Ketzerverfolgung entsprach der übereinstimmenden Auffassung der abendländischen Völker und seiner Repräsentanten. Deshalb hatte Friedrich II. 1231 in den Konstitutionen von Melfi (Amalfi) das *Liber Augustalis* zu Recht mit den Worten eröffnet: »Wir, die Wir die Waage der Gerechtigkeit für alle halten, wollen keine Unterschiede machen ...«. Es handelte sich nach dem Codex Justiniani des 6. Jahrhunderts um die bedeutendste Gesetzessammlung, in der nicht nur alte Konstitutionen und mündlich überlieferte Rechtssätze, sondern auch Teile des alten römischen Rechts verwertet worden waren; die Legisten hatten auch Verfahrensfragen, die vom Laterankonzil 1215 verabschiedet worden waren, übernommen. Zum Ergebnis der Kodifizierung:

– Majestätsverbrechen werden mit dem Tode bestraft; Häresie wiegt schwerer und ist ebenfalls ein Sakrileg.<sup>15</sup> Ausnahmsweise darf auf Verbannung und Einziehung des Vermögens erkannt werden im Sinne von Art. 17 der Assisen von Ariano im 12. Jahrhundert (Mit sofortiger Wirkung, noch 1231, wurde diese Bestimmung auf Sizilien praktiziert. Aber in weiten Gebieten des Reiches wurde die Todesstrafe vernachlässigt, während der Einzug des Vermögens konsequenter befolgt wurde).

– Gottesurteile werden offiziell untersagt und durch eine richterliche Prüfung des Prozeßstoffes ersetzt. (Das Verbot der Gottesurteile wurde gewiß dort befolgt, wo päpstliche Inquisitoren oder königliche Richter am Verfahren beteiligt waren. Anderenorts blieb man den unkomplizierten und augenfälligen Beweisergebnissen von Gottesurteilen und Ordalen treu. Solche Relikte alten Rechts finden sich noch in den Gerichtsakten des 16. Jahrhunderts.<sup>16</sup>)

– Vergewaltigungen, auch von Prostituierten, gelten als Kapitalverbrechen. (Ein neues Täterverständnis, das selbst fortschrittlichen Stadtrechten unbekannt war.)

– Witwen und Waisen, Arme und Unterdrückte sind kostenlos von den Gerichten zu beraten. (Das kaiserliche Hofgericht gab gute Beispiele.)

Papst Gregor IX. († 1241) hatte 1231 die lombardische Regelung Friedrichs I. für

Rom übernommen; 1233 hatte er erstmals Dominikaner als Inquisitoren autorisiert, welche die bisherigen Sonderbeauftragten, die zur Ausforschung von Zauberei und Apostasie in den Languedoc gesandt worden waren, ablösten. Bereits 1234 legte Gregor die Decretaliensammlung vor, die offizielle Zusammenfassung des geltenden kanonischen Rechts, die die vorausgegangenen Canones-Sammlungen und das Decretum Gratiani (1140) einbezog. Die Todesstrafe war nicht fixiert worden.

Während des 12. und 13. Jahrhunderts traten zu den abendländischen Gesetzeswerken von Kaiser und Papst die Kodifikationen des schriftgewordenen Gewohnheitsrechts (*consuetudo in scriptis redacta*). Diese große Dokumentationswelle hatte unterschiedliche Wirkungen. Die partikular-rechtlichen Aufzeichnungen des germanischen Kulturkreise, darunter die königlichen Capitularien der Frankenzeit, die bereits in den Jahrhunderten ihrer mündlichen Tradierung<sup>17</sup> weite Verbreitung gefunden hatten, wurden abgeschlossen: der Sachsenspiegel (um 1225), der Deutschenspiegel (um 1274), der Schwabenspiegel (um 1275), das Ostgötenrecht (um 1290). Eike von Repgow hatte im Sachsenspiegel festgehalten: »Den Christen, der ungläubig ist oder mit Zauber oder Gift umgeht ... soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen.«; der süddeutsche Schwabenspiegel, der strenger als die norddeutsche Rechtsprechung war, gab den Rechtssatz wieder, daß selbst Diebe nicht mit dem Strang, sondern verschärfend »mit brennendem Schaup« (Stroh) zu Tode zu bringen seien, erst recht also Ketzer. Der »Ackermann aus Böhmen« des Johannes Saaz schloß um 1400 die Spiegelsammlungen ab. Alle diese Rechtsquellen waren so lebendig geblieben, daß sie sich gegen das über die Bürokratie eindringende römische Recht befristet, in einigen Landstrichen noch für 300 Jahre durchsetzen konnten.<sup>18</sup>

Bei der schriftlichen Fixierung der sich großräumig durchsetzenden Volksrechte und der Rezeption des römischen und kanonischen Rechts darf das verstaatlichende Element nicht übersehen werden. Das Recht verselbständigte sich und löste das mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht ab, das in der Vergangenheit Transportmittel von der Welt zum Heil gewesen war. Diese Zäsur bewirkte, daß der Leitgedanke, die Menschen vom Materiellen zu erlösen, entfiel. Das war das Ende der christlich-germanischen, tausendjährigen Epoche. Sie endete um 1500. Aber noch heute »sprechen aus diesen Urkunden die vergangenen Jahrhunderte vernehmlich aus ihrer Grabesruhe zu dem Geschlecht des Tages«.<sup>19</sup>

### 5. Justizreform und Personalbedarf

In der Gerichtspraxis wurde es notwendig, die wesentlichen Positionen des Gerichtsverfahrens schriftlich festzuhalten. Nur dann ließ sich nachvollziehen, daß die Rechtssätze richtig angewandt worden waren. Deshalb sollten insbesondere die Schuldfindung, die Verurteilungsgründe und die Urteilsvollstreckung sorgfältig protokolliert werden.

Einer Justizreform konnte von den geistlichen Gerichten noch im 13. Jahrhundert entsprochen werden. Bereits 1216 hatte Papst Innozenz III. gerichtliche Schreiber gefordert, die ein zusammenhängendes Protokoll erstellen sollten.<sup>20</sup> Es kam darauf an, die Verhaltensmotive aufzuklären, um den Glauben und die Vertrauenswürdigkeit eines fragwürdigen Klerikers zu prüfen. Welche Geistlichen waren zu einer

theologischen, juristischen und psychologischen Gesamtschau befähigt, um in Häresieprozessen die Untersuchung der Schuldfrage fördern zu können? In einem Katalog stellte man die Voraussetzungen zusammen, über die ein Kandidat für die Inquisition an den Bistumsgerichten verfügen sollte: Er mußte wenigstens vierzig Jahre alt sein, ehrenhaft, von lauterer Gesinnung, mit theologischem und kanonischem Bildungsfundus. Zunächst boten sich unter den Dominikanern solche gebildeten und erfahrenen Persönlichkeiten an. Fehlgriffe waren nicht auszuschließen, die jedoch korrigiert wurden.<sup>21</sup> Die Verteidigungsmöglichkeiten waren im allgemeinen aus dem Klerus sichergestellt.<sup>22</sup>

Die weltliche Gerichtsbarkeit war ebenfalls auf das heranwachsende Gerichtspersonal angewiesen, dem das rezipierte Rechtsdenken vertraut war, um die Dämonenhörigkeit zu prüfen. Der Bildungsstatus von Richtern und Schöffen war häufig niedrig. Gerichtsschreiber gab es nicht.<sup>23</sup> Erst die *Reformatio Sigismundi* von 1439 schrieb vor: »In jeder Stadt soll ein Stadtschreiber publicus notarius sein, nicht mehr. Kein Priester darf das Amt bekleiden.«<sup>24</sup> Auf Todesstrafe konnte nur erkannt werden, wenn die Beweisaufnahme ergeben hatte, daß mit einem Umdenken oder einer Läuterung der Gesinnung des Delinquenten nicht zu rechnen war. Dazu gaben aber die deutschen Rechtsspiegel keine Auskunft. Die wenigsten amtierenden Gerichtspersonen waren den umfangreichen Gesetzbüchern und ihrem neuen Gedankengut gewachsen. Um Richter, Schöffen und Parteivertreter (Verteidiger) über das neue Recht zu informieren, waren einheitliche Kommentare willkommen. 1323 wurde das »Handbuch der Inquisitionspraxis« von Bernard Gui OP vorgelegt. Um 1425 erschien der richterliche Klagspiegel von Dr. Brandt, 1509 der Layenspiegel von Ulrich Tengler und daneben profane Literatur. 1487 lag der Hexenhammer (*Malleus Maleficarum*) der Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Cramer/Institor. Dieses Werk wies die Zauberei ausschließlich den weltlichen Gerichten zu. Damit war der Versuch, den kirchlichen Gerichten, die für die Ketzerei zuständig waren, auch die Zauberei zuzuweisen, gescheitert. Der Hexenhammer trug das gesamte Wissen über Zauberei und Hexerei zusammen, kommentierte es, teilweise kasuistisch, und deckte damit den großen Informationsbedarf; 1669 erschien die 28. Auflage. Im 16. Jahrhundert rundeten protestantische Theologen die Ketzerdefinition durch verurteilende Bekenntnisbriefe (*Damnationes*) ab.

Die allmähliche Umgestaltung von Kirche und Staat löste einen wachsenden Bedarf an studierten Theologen und Justitiaren aus. Die aber waren zunächst nur an Fürstenhöfen, an Bistumssitzen, in Klöstern und Großstädten als Ratgeber und Sekretäre (*cancellarii*, *amanuenses*, *notarii*) tätig. Nur ausnahmsweise wurden sie zu einzelnen Gerichtsterminen abgestellt. Schon wegen dieser Personallücken mußte die angestrebte Rechtssicherheit auf sich warten lassen. Der spürbare Personalangel begründete damals das Juristenmonopol. Erst im 16. Jahrhundert konnte man davon ausgehen, daß auch an unteren Gerichten die Bediensteten mit gehobener Verantwortung, wie die Scharfrichter, ihre Tagebücher selbst führen konnten. Dennoch wurden unverändert von den weltlichen Gerichten geschulte Gerichtsschreiber und für die Position des Untersuchungsrichters geeignete Inquisitoren gesucht.

Dem Volk waren die neuen Formalismen und die nicht öffentliche Verfahrensweise suspekt. Wer vor Gericht erschien, sah sich einer unbekanntenen Gefahr ausgesetzt: In der Vergangenheit war das feierlich gesprochene Wort rechtswirksam. Man

sah sich an den Sinn des Wortes gebunden, wie man es wechselseitig verstanden hatte: Ein Mann, ein Wort. Künftig konnten aber bei Streitigkeiten vor Gericht Erklärungsfehler unterlaufen, die zu Protokoll genommen worden waren und entstellende Darlegungen enthalten konnten. Die damit verbundenen Nachteile waren nicht leicht zu erkennen und nur selten korrigierbar. Das schwindende Vertrauen in die neue Rechtsprechung bewirkte in manchen Landstrichen, daß einzelne der durch Generationen erprobten Volksrechte als das kleinere Übel beibehalten wurden. Die Richterschaft wurde mitunter scharf kritisiert.<sup>25</sup>

### 6. Geheime Überzeugung und Denunziation

Die Inquisition nach Dämonen löste seit 1500 in manchen Dörfern und Städten Panik aus. Die tiefverwurzelten, unheimlichen Zeugnisse der Ahnen, die bis heute präsent sind, verbreiteten sich schnell. Die Ursprünge des Sammelbegriffs Hexerei fußen auf orientalischen und antiken Mythen. Unabhängig davon hatten sich nordisch-germanische Auffassungen mit fremden Vorstellungen gemischt<sup>26</sup>: Die Werwölfe wußten um Seelenwanderung<sup>27</sup>, die niederrheinischen Bockreiter um nächtliche Luftritte. Viele kannten sich auch in der Übernahme eines Scheinlebens aus (Incubus, Concubus<sup>28</sup>). Hexen (*stringae, furiae*) berühmten sich, durch die Luft zu fliegen (Hexenritt) und auf Zäunen zu reiten (Zunrite). Vor allem hatten sie die Fähigkeit zur unbemerkten Schadensstiftung kraft Verwünschungen (*hagazussa, haegtesse*). Die dazu erforderlichen, übernatürlichen Kräfte schöpften sie aus geheimen Begegnungen mit dem Satan oder beauftragten Hexenmeistern.<sup>29</sup> Immer wieder mußten Frauen gewarnt und gerügt werden, sich öffentlich des Teufelspaktes bzw. des nächtlichen Umgangs mit Unholden zu berühen, und Selbstbezeichnungen, die keineswegs im gerichtlichen Gewahrsam oder unter der Folter erfolgten, zu unterlassen.<sup>30</sup> Frauen, die sich vor der Nachbarschaft mit ihren privaten Erfahrungen brüsteten und bis zum Hochmittelalter kaum beachtet worden waren, wiederholten ihre Erlebnisse freimütig, wenn sie vor Gericht gestellt wurden: »molieres ... credunt ac promitentur, se nocturnis horis cum diana ... herodiae« (die Frauen glauben und bekennen öffentlich laut und freiwillig, daß sie zu nächtlicher Stunde mit bösen weiblichen Geistern unterwegs waren). Im gleichen Sinne überlieferte die *Capitulatio de Partibus Saxoniae* den Hang zum Bösen seit alter Zeit.<sup>31</sup> Die Trierer Synode von 1310 mußte mit Nachdruck an das überlieferte Verbot erinnern, daß sich keine Frau berühen dürfe, mit heidnischen Nachtfahrenden wie Diana und Herodias, auszureiten. In Toulouse war 1335 Katharina Delort zur Klärung von Einzelheiten gefoltert worden, weil sie darauf gepocht hatte, nächtliche Luftritte unternommen zu haben.<sup>32</sup>

Die Dämonologie der Zauberer, Hexen und Vampire wurde durch die neue Forderung der Renaissance »zurück zur heidnischen Antike« und durch die modernen Naturwissenschaften angeheizt. Astrologie, Alchimie, Okkultismus und Schwarze Magie wurden mit zunehmender Leidenschaft an verschwiegenen Orten betrieben. Waren geheime Treffen aufgedeckt und Einzelheiten von orgastischen Orgien bis zur Teufelsbuhlschaft bekannt geworden, besann man sich auf unerklärliche Benachteiligungen: auf die Erkrankung von Kindern oder Nachbarn, auf die Dezimie-

rung des Viehbestandes, auf Seuchen und Mißernten, auf das Abbrennen von Häusern und Scheunen. Man wußte, daß Schadenzauber durch Verwünschungen und Verfluchungen verwirklicht werden konnte, sei es gegenüber den Mitgliedern einer Familie, einer Gemeinde, eines religiösen Ordens oder einer weltlichen Institution, sei es gegenüber Nachbarn oder Mitarbeitern, gegenüber Herren und Knechten. Jeder kannte die altgermanische Weisheit, daß Zauberei Neidingswerk ist und man mit Wiederholungen zu rechnen hatte. Andererseits wurden Anhaltspunkte zur Herstellung von Arzneien und Giften, zum Brauen von Abortationsmitteln zur Abtreibung und von Liebestränken, die gefügig machen sollten, dramatisiert (vgl. Anm. 14). Die große Zeit der Denunziation begann ihre gefährliche Rolle zu spielen. Niemandem konnte man trauen, auch nicht den Gefolgsleuten der staatlichen und kirchlichen Institutionen, nicht den Ordensleuten, nicht den Kaufleuten, nicht den Nachbarn. Anonyme Bezeichnungen der Ketzerei und Zauberei lösten Verhaftungen aus, die zu Gerichtsverfahren mit unbekanntem Ausgang führten. In der Regel wurden die Anzeigen aus grenzenlosem Übereifer und aus Angst vor der aus den Fugen geratenen Entwicklung gemacht. Die anonyme Methode erschien als das wirksamste Mittel, sich selbst aus dem Strafverfahren herauszuhalten und die Wirkung der geheimen Schandtaten abzuwenden. Auch der Neid behielt seine verderbliche Rolle, weil er einerseits die Furcht auslöste, beneidet und verhext zu werden; andererseits suchte der Neider mit gezielter Täuschung nachteilige Folgen zu bewirken.<sup>33</sup> Bis heute führen gefühlsbetonte Erlebnisse zu blindem Eifer und aktualisierte Emotionen zu inquisitorischen und liberalistischen Fehlhaltungen. Der Rückfall in archaische Grausamkeit im 20. Jahrhundert erfolgt – im Gegensatz zum Spätmittelalter – mit emotionaler Kälte.<sup>34</sup>

### 7. *Peinliches Verhör*

Die Folterung als offizielles Mittel zur Wahrheitsfindung, hatte sich vom Mittelmeerraum ausgedehnt. In der Antike war die Folterung üblich. Aus dem 5. Jahrhundert n. Chr. ist ein Folterinstrument, dessen Bezeichnung sich vom Aussehen eines Fohlens ableitet (nklassl. *poledrus*), bekannt. Die Anwendung peinlicher Praktiken wurde durch christlichen Einfluß vernachlässigt, gewann aber im 13. Jahrhundert durch die Weiterbildung des Strafrechts an Aktualität. Die materielle Wahrheit mit Hilfe der Erzwingung eines Geständnisses zu finden, war bereits Prozeßziel im Stadtrecht von Wiener Neustadt 1221. Nach dem Verständnis seiner Zeit wollte man die Bedeutung der eigenen Aussage eines Verdächtigen nachdrücklicher betonen, um zu seiner Überlieferung nicht auf zweifelhafte Zeugen angewiesen zu sein. Um den Inquisiten beim Verhör schützen zu können, war die Schriftlichkeit des Verfahrens willkommen, da sie Einzelheiten der Tortur festhalten sollte. Zwar sollten körperliche und seelische Belastungen einem sperrigen Willen nachhelfen, setzten aber nach alter Überlieferung voraus, daß wichtige Indizien für die Täterschaft vorlagen.<sup>35</sup> Da menschlicher Mißbrauch ohnehin nicht auszuschließen ist, hatten staatliche und kirchliche Aufsicht auf korrekten Umgang während der Beweisaufnahme zu achten. König Heinrich VII., Sohn Kaiser Friedrichs II., rügte den Amtsmissbrauch weltlicher Gerichte in der 1224 zu Würzburg verordne-

ten Treuga Henrici<sup>36</sup>, offenbar ohne rechtspolitischen Effekt. Deshalb spricht die politische Besorgnis um richterliches Übermaß bei der Ketzerverfolgung erneut aus der Mahnung Heinrichs VII. im Frankfurter Königsfrieden von Februar 1234: »Wir (gebieten) allen, die richterliche Gewalt haben ... daß sie ... die Gerechtigkeit des Gerichts ungerechter Verfolgung vorziehen.« Solche Rügen reagierten auf verbreitete Mißstände. Auch hatte die Kirchensynode zu Sarbonne 1243 nachdrücklich gewarnt, daß niemand dem Tod überliefert werden dürfe, dessen Tat nicht bewiesen oder durch ein freies Geständnis zugegeben worden sei: »Es ist besser, eine Schandtät ungestraft zu lassen als einen Unschuldigen zu verurteilen.« Frühe Versuche, die Tortur zu begrenzen, stammen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Papst Innozenz IV. erteilte durch Erlaß vom 15. Mai 1252 folgende Weisung: »Jeder Machthaber, ob über eine Stadt, eine Grafschaft, ein Fürstentum, ist gehalten, alle Häretiker, die er in Untersuchungshaft hat, zur Aussage zu bringen, welchen geistlichen Irrtümern sie erlegen sind und welche anderen Häretiker ihnen bekannt sind.« Um die Verdächtigen zum Reden zu bringen, waren glühende Kohlen unter den Füßen, Streckbänke, Wippgalgen und Hungerhaft erlaubt, wenn sie maßvoll blieben. Inquisitoren sollten bei den Verhören nicht zugegen sein.<sup>37</sup> Weil aber größte Mißhandlungen mit unterschiedlichsten Geräten bekanntgeworden waren, fügte Innozenz nachdrücklich hinzu: »... ohne daß ihnen ein Glied abgeschlagen wird oder sie dem Tode nahegebracht werden.« Ein Traktat des Franziskaners David von Augsburg hielt 1260 fest, daß das Gericht mit Fragen und Foltern (*questionibus et tormentis*) nachhelfen muß und nicht mehr. 1275 führte auch Johannes von Erfurt in seinem Rechtslexikon aus, daß die Ausforschung zur Wahrheitsfindung (§ 37: *inquisitio veritatis per tormenta*) lediglich den Aussagewillen fördern soll. Die übereinstimmenden Warnungen erfolgten zwar aus gegebener Veranlassung, aber zugleich vorbeugend; denn im übrigen ist die Bilanz der Rechtsfindung im 13. und 14. Jahrhundert genau so unauffällig und angemessen wie in nachkarolingischer Zeit.

Sehr oft wurde zu Beginn der Neuzeit der Schutz des Inquisiten bei der Folterung aus falschem Eifer, aber auch aus Rohheit oder Bequemlichkeit vernachlässigt und die Peinigung ins Unerlaubte gesteigert. Die Art und Weise der Vernehmung wurde extensiv überschritten hinsichtlich der Anzahl, der Dauer und des Grades der Schmerzzufügungen. Diese Überreaktion nahm in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu, als sich der Zauberer- und Hexenverdacht unglaublich ausweitete. Die Folterung bis aufs Blut erfüllte oft den Tatbestand der Nötigung zur Falschaussage. Dennoch ist in der Menschheitsgeschichte diese grausame Verfahrensweise das universale Beweismittel geblieben, insbesondere bei der Verfolgung von Rassen- und Religionsangehörigen, bei der Ausschaltung politischer Gegner. Aus der Vielzahl der Beispiele eine kleine Auswahl<sup>38</sup>:

– Im Kirchspiel Gladbach/Niederrhein wurde 1513 Nesgen Morders als Hexe verhaftet. Unter der Folter gab sie Druitgen Zerris, Gretgen op dem Engelbent und Beil Pilgerons als Mitschuldige an. Alle Frauen wurden gefoltert. Druitgen und Gretgen gelang es, sich trotz zweifacher Folter zu entlasten; alsdann wurden beide auf freien Fuß gestellt, zumal das Gericht erfahren hatte, daß eine Schwester von Druitgen zu Liedberg unschuldig verbrannt worden war. Beil wurde nach achtmaliger Tortur zusammen mit der geständigen Nesgen verbrannt.

– 1550 ordnete der Vogt von Düren nach abgeschlossener Folterung an, eine Inquisitin am Strick hängen zu lassen, aber mit zusätzlichen Gewichten an den Beinen zu beschweren. Anschließend ging der Vogt zum Zechen. Als er zurückkam, war die Frau verreckt.

– Die Herzöge von Jülich verfügten 1581, daß alle der Hexerei Beschuldigten im Verlaufe der Beweisaufnahme an Stelle einer Tortur der Wasserprobe zu unterziehen seien (vgl. Anm. 16).

### 8. Eskalation der Angst

Seit dem Hochmittelalter gelang die Überwachung der Gerichtsbarkeit nicht mehr wie zur Zeit der *Missi Dominici*. Das Sendungsbewußtsein im Dienste des Heiligen Reiches hatte schwersten Schaden erlitten. Die Ohnmacht des Imperiums war deutlich geworden durch die Interregna und Doppelbesetzungen des kaiserlichen Thrones im 13. und 14. Jahrhundert, in den päpstlichen Sedisvakanzen in der gleichen Zeitspanne und durch Gegenpäpste im 15. Jahrhundert. Weder staatliche noch kirchliche Macht konnten eine zunehmende Verfolgungssucht gegen zauberische Männer und Frauen verhindern. Eine allgemeine Argumentationskette hatte sich des Volkes und der unteren Repräsentanten von Staat und Kirche bemächtigt: »Zauberer und Hexen stehen (wie Häretiker und Apostate) im Bund mit dem Teufel, deshalb sind sie vom Glauben abgefallen, also sind alle Ketzer«. Diese Auffassung wurde von den Spiegelrechten und territorialen Landfrieden gedeckt: »Wer ungläubig geworden ist oder der Zauberei und des Giftmischens überführt wird, soll auf dem Scheiterhaufen brennen« – »Heretici incantatores malefici ...« – »zubern, sei es ez si wip oder man ... sol man brennen ... hat sich dem tiuwel ergeben«.<sup>39</sup>

Im ganzen Reich verdichtete sich eine allgemeine Erregung, die über soziale, ethische, politische und religiöse Verunsicherung genährt wurde. Die Menschen wurden gesellschaftlich unnachsichtig, konfessionell aktiv, dogmatisch hart, religiös leidenschaftlich und in der Behandlung von Abweichlern barbarisch. Die unfaßbaren Verleumdungen hatten die Privatsphäre vergiftet und die Ehrbarkeit zersetzt.<sup>40</sup> Der Eifer für den rechten Glauben schlug ins Fanatische um. Noch nie waren die Menschen so nachhaltig von falschen Gewißheiten und unlösbaren Zweifeln gepackt worden, noch nie hatte es so viele Umstürzler und Apostaten gegeben. In Süddeutschland war durch Härte und Willkür geradezu eine »Verwilderung der Strafjustiz«<sup>41</sup> eingedrungen und hatte die ersten Massenverfolgungen in den alten Ländern ausgelöst.<sup>42</sup>

Schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts hatten sich von den Ständen und aus den Städten Reklamationen an das Heilige Reich gerichtet »umme nutz gemeine und umme rechts sache striten« (Ritterspiegel). Auf dem Konzil zu Basel 1439 wurde ein anonymes Flugblatt verteilt, das mit »Reformatio Sigismundi« überschrieben war. Das Blatt trauerte um das »unrecht, das wider die heiligen kirchen were oder wider daz heilige Reich wenden«. Die anonymen Verfasser forderten auf, zum richtigen Zeitpunkt »schlag jedermann zu« und stelle sich »auf die Seite des Rechts«. Eine andere Gruppe forderte 1441 Kaiser Friedrich III. anonym zur Revolution von oben auf; die Schrift hatte mehrere Auflagen und erschien 1523 unter dem neuen Titel »Teutscher Nation Notdurft«. Das Volk sang 1496 lauthals ein Lied von

Johann Walter: »Fürwahr, die Axt ist angesetzt und auch zum Hieb sehr scharf gewetzt ... denn Gottes Straf ist vor der Tür«. Solche Anprangerungen der Mißstände in Kirche und Reich (Gravamina) waren bis zum Reichstag zu Worms 1521 auf einhundert angewachsen. Die Auseinandersetzungen behielten öffentlichen Rang durch die Gemeinschaftserlebnisse, die Prediger in Gottesdiensten, Bänkelsänger auf Jahrmärkten, Intellektuelle mittels Flugblättern und Plakaten, Richter und Schöffen mit Hilfe der Strafjustiz auslösten. Die Meinungsbildner lebten hautnah unter dem Volk. Das sicherte damals die Bildung der öffentlichen Meinung.<sup>43</sup>

Die Dämonenprozesse mit ihren harten Strafen dienten aber nicht in erster Linie der Sühne und Abschreckung. Eindeutig hatte die tradierte Überzeugung den Vorrang, Missetäter und Sünder zur Besinnung zu bringen, damit sie ihre Schuld erkannten, ihre Fehlhandlungen bereuten und sich bekehrten, letztlich auf dem Scheiterhaufen im Angesicht des Todes. Damit sollten sie die Chance nutzen, ihren Frieden mit Gott noch diesseits des Grabes wiederherzustellen. Dieses jenseitsgerichtete Lebensgefühl mit seiner Verantwortung wertete die Aufklärung zum Schutz des eigenen, gefährdeten Images ab. Tatsächlich rangen Inquisitoren und Richter nach den modernen Verfahrensmethoden ihrer Zeit mit dem verdächtigen Inquisiten und den Zeugen um die Wahrheit. Sie wollten das Vergängliche richten und das Unvergängliche retten, damit nach dem Verderben des Fleisches der Geist gerettet werde (1 Kor 5,5). Aber auch die postmodernen Generationen am Ende der Neuzeit setzen auf das Gegenteil: Sie »glauben nicht an das Unzerstörbare im Menschen und meinen daher, ihn auf ewig ... zu vernichten«.<sup>44</sup>

### 9. Rechtssicherheit

Eine Vereinheitlichung des Strafrechts zögerte sich hinaus, weil sich an Stelle des abendländischen Gefüges die politische Zerstückelung in eine europäische Vielfalt souverän ankündigte. Zwar wichen die neuen Halsgerichtsordnungen, die seit 1400 die »Verfahren an Hals und Hand« zusammenfaßten, inhaltlich kaum von den alten Rechtssatzungen ab. Dennoch: Dem summarisch-ungeordneten polizeilich-gerichtlichen Schnellverfahren mit kurzem Prozeß folgte der geordnete Inquisitionsprozeß mit breitem Ermessensspielraum.

Der entscheidende Schritt vollzog sich allmählich nach Bekanntmachung der Bambergischen Halsgerichtsordnung 1507 und der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Karolina, 1532). Die »Heilige Inquisition« wurde 1542 als erste vatikanische Kongregation gegründet. Ihre Mitglieder hatten die Aufgabe, den christlichen Glauben zu bewahren, ihn gegen Irrlehren zu verteidigen, beharrliche Glaubensverstöße zu ahnden und den unchristlichen Verfahrensweisen disziplinar entgegenzuwirken.<sup>45</sup>

Die kaiserliche Karolina widersprach nachdrücklich der mittelalterlichen Auffassung, die noch in der Brandenburger Halsgerichtsordnung und Tenglers Layenspiegel die Aburteilung der Zauberer und Hexen ausschließlich den kirchlichen Gerichtsorganen zusprachen. Sie ordnete – wie der Hexenhammer – die Zuständigkeit ausschließlich den weltlichen Inquisitionsgerichten zu und billigte den Feuertod nur bei vollendetem Schandenzauber, also nicht bei Verwünschungen, die ohne Fol-

gen blieben; die Ketzerei wurde von der Karolina überhaupt nicht erwähnt. Trotz ihres modernen Zuschnitts und des gemäßigten Strafrahmens konnte sich die Karolina nur in einzelnen Landstrichen durchsetzen. Die magische Einheit von »Ketzerei, Zauberei und Vergiftung« blieb im weiten Land materiellrechtlich bestimmend. Immerhin hatten sich im 16. Jahrhundert die Verfahrensweisen gefestigt und ergänzten sich durch zwei Verfahrensprinzipien:

- a. Die *Officalmaxime* hatte im Laufe des Mittelalters die *Dispositionmaxime* abgelöst. Damals, als noch nicht zwischen Zivil- und Strafverfahren unterschieden wurde, waren die Parteien die Herren des Prozesses. Die Obrigkeit hatte nunmehr den Strafprozeß von Amts wegen (*ex officio*) in Gang zu setzen, wenn ein begründeter Tatverdacht vorlag, ohne daß es der Erhebung einer Klage bedurfte.
- b. Die *Instruktionsmaxime* folgte dem Ermittlungsgrundsatz. Das Gericht hatte den Prozeßstoff von Amts wegen (*ex officio*) festzustellen. Das Verfahren begann mit einer richterlichen Untersuchung des Verdächtigen. Der Richter hatte die erheblichen Tatumstände aufzuklären und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten. So sollte die Verantwortungsfähigkeit des Verdächtigen ausgelotet und der Grad der Schuld festgelegt werden. Es genügten zur Überführung des Verdächtigen zwei Zeugen. Die Zeugen wurden aber im Dämonenprozeß oft selbst in die Sache verstrickt und als Verdächtige verhört, weil sie in anonymen Anzeigen oder während der Folter als Mitwisser eines Verdächtigen genannt worden waren. Man war auf die Geständnisse der Täter aus, weil sie alleine die Wahrheit sagen konnten. So trat das Parteiverhör, bei dem Suggestivfragen zugelassen und Verdachtsmomente zu hinterfragen waren, in den zentralen Mittelpunkt der Tatermittlung. Ungereimtheiten wurden mit bestimmten Auflagen der Tortur aufgeklärt. Die Öffentlichkeit war ausgeschlossen. Die materielle Wahrheit galt als erwiesen, wenn entweder aufgrund von Zeugenaussagen der Beweis erbracht schien oder bei Indizien trotz beharrlicher Leugnung schließlich das Geständnis nach der Folterung vorlag.
- c. Die Gerichtsherren beriefen sich im Dämonenprozeß oft auf das »*crimen exep- tum*« (Sonderverbrechen), dessen Verfahren nicht an die ordentlichen Beweisregeln gebunden sein sollte, eine oft von katholischen und protestantischen Dämonologen, Theologen und Juristen vertretene Rechtsansicht. Deshalb wurden den Verdächtigen häufig die üblichen Rechtsgarantien verweigert.
- d. Für Prozeßbeistände eröffnete sich bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts die Möglichkeit, daß ein Angeklagter von einem Klagführer (*procurator, mandatarius*) vertreten werden konnte. Aber in der Praxis ließ sich selten ein Anwalt finden, weil zunächst nur wenige Personen die Qualifikation aufwiesen und die Bezahlung der Inanspruchnahme oft nicht sichergestellt werden konnte. Vor allem aber wurde die Verteidigung eines Verdächtigen wegen des um sich greifenden Dämonenwahns immer riskanter; denn jeder Verteidiger, auch ein gut beleumundeter Theologe oder Kanoniker, konnte sich bereits durch sein Engagement leicht selbst dem Verdacht der Häresie oder der Teufelskontakte aussetzen. Das ist u. a. in späterer Zeit von dem Jesuiten Graf Friedrich Spee von Langenfeld († 1635) überliefert.
- e. Das Urteil wurde von den Richtern gefällt, wenn die Voruntersuchung ihren Verdacht bestätigt hatte. Die Exkulpation wurde immer schwerer. Die Todesstrafe wurde nicht nach der für Kriminelle vorgesehenen Verfahrensweise vollstreckt; der Scheiterhaufen war üblich. Beispiele (vgl. Anm. 38):

– Der in Alfter bei Bonn lebende Pfarrer Duren berichtete in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der Erzdiözese Köln, »daß man zu Bonn stark zu brennen anfangen ... Opfer sind aber mehrertheils Hexenmeister«, die sich meistens im geheimen betätigten, beruflich aber als Professoren, Kandidaten des römischen und kanonischen Rechts oder als Pastöre tätig waren. Außer ihnen wurden auch siebenzig Alumnen des Priesterseminars verbrannt, dazu der Domherr Rotensahe, der Kanzler mit seiner Frau, die Frau des Geheimsekretärs und sechs Studenten und Edelknaben im Alter zwischen neun und vierzehn Jahren.

– 1553 wurde eine zur Folterung verurteilte Frau aus Schiedam/Niederlande freigesprochen, weil sie an die nächste Instanz appellieren konnte, ein Glücksfall; der erstinstanzliche Richter wurde zur Kostentragung verurteilt. Es fügte sich, daß zwischen 1601 und 1604 gegen alle Verdächtigen in Schiedam auf mehrjährige Verbannung erkannt wurde, nicht aber auf Tod.

### 10. Entschlüsselung oder Manipulation

Der Höhepunkt der Dämonenprozesse ist zwischen 1590 und 1630 anzusetzen. Die Gerichte im deutschsprachigen Bereich erreichten wahrscheinlich die höchste Zahl von Todesurteilen. In den romanischen Ländern, in denen der römische Pontifex unmittelbaren und größeren Einfluß hatte, wurde die Inquisition moderater gehandhabt. Die Zahl der insgesamt zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert geführten Prozesse wird bei Hochrechnungen aufgrund der Überlieferungen auf einige 10000 bis auf 60000 geschätzt.<sup>46</sup> Ihre Zahl bleibt hinter den Selbsttötungen der Katharer zurück, die zu Zehntausenden freiwillig verhungerten (*endura*; vgl. Anm. 42). Die Zahl der in Dämonenprozessen hingerichteten Männer dürfte größer als der Frauenanteil gewesen sein, jedenfalls in Süddeutschland und in den Österreichischen Alpen.

Das war ein wesentliches Element zum Beginn der Neuzeit: Aufgrund eines Massenwahns uferten die Dämonenprozesse in erschreckender Weise aus. Die Bewohner von Dörfern und Städten steckten sich mit ihrem Mißtrauen, oft panikartig, an. Sie überwachten und denunzierten sich gegenseitig. Ihre Wahnvorstellungen endeten mit ungezügelm Willen in einer heillosen Wahrheitssuche und manifestierten vorübergehend eine Scheinethik. Die heutige oberflächliche Zeitkritik sperrt sich wie vor 400 Jahren vor der »warnenden Erkenntnis, daß der Mensch in jeder Epoche, auch wenn er guten Willens ist, der Gefahr entsetzlicher Verirrung ausgeliefert ist«. <sup>47</sup> Die Ausgestaltungen der Inquisitionsverfahren durch die Jahrhunderte gehörten zum unverzichtbaren Teil der realistischen Rechtsentwicklung und diente unverzichtbaren Überleitungen zu künftigen Entwicklungen. Infolgedessen wurden inquisitorische Elemente der Gerichtsbarkeit im Zuge der Aufklärung durch die Verfahrensprinzipien der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der Verhandlung abgelöst. Mit zunehmendem Abstand zu dieser Entwicklung fühlte sich die Neuzeit vom Mittelalter beschämt und korrigierte diese lästige Erkenntnis mit aufklärerischem Fortschrittsdenken, mit dem Schlagwort vom »finsternen Mittelalter«. Die dunkle Epoche der Neuzeit, die mit den Dämonenprozessen eingeleitet wurde, brauchte zahlreiche Generationen, um das Rechts-

bewußtsein allmählich wiederzuerwecken. Am Ende der Neuzeit werden sich die Generationen des 20. Jahrhunderts den Vorhalt gefallen lassen müssen, weder aus dem Verlauf dieses schlimmsten Jahrhunderts der Neuzeit, noch aus dem historischen Vergleich mit dem Beginn der Neuzeit gelernt zu haben. Die Entwicklung nahm nämlich seit der Wende zur Neuzeit den von der Renaissance projektierten Verlauf der europäischen Zukunft: »Zurück zur Antike, zurück zum Heidentum«. Dieses politische Ziel ist nach 500 Jahren fast erreicht worden, ein Zeitenbruch.

Die Inquisition wird während der spätpluralistischen Phase des 20. Jahrhunderts erneut als medial-manipulativ wirksames Schlagwort aufgegriffen, um den Begriff einer sachlichen Kritik zu entziehen. Bisher überstieg die Anforderung, die signifikanten und makabren Massenpsychosen der Neuzeit zu deuten, die Fähigkeiten qualifizierter Historiker. Das gilt auch für die Inquisition und ihre »Auswüchse, zu denen diese Institution unter den verschiedensten politischen und soziologischen Einflüssen führte«. <sup>48</sup> Die Fehlentscheidungen zahlreicher Dämonenprozesse durch Unterstellungen, Unverständnis und blinden Eifer sind offenkundig. Darüber wird verdrängt, daß seit 1933 infolge ideologischer Bemäntelung die Grundrechte und Generalklauseln übergangen werden. In der Postmoderne setzen sich mit gleicher Wirkung die Mehrheiten der Spruchkörper der höchsten Gerichte mit Hilfe der zeitgeisthörigen Prämorale durch, die von Beginn des Verfahrens bis zur Endentscheidung durchgehalten wird. Die Entscheidungsgründe stützen sich auf außerparlamentarisch konstruierte, irrealer Rechtssätze, die sich vom individuellen Prozeßstoff befreien; daran ändert auch eine Befragung (*inquisitio*) nichts. <sup>49</sup> Denn hier wird die Wahrheit umgedeutet und durch mediale Manipulation *political correct* ersetzt. Damit hat sich auch in den christlichen Kirchen eine bürokratische Größe gegen wie geistliche Qualität durchgesetzt. Heute sind »nicht Unglaube oder Häresie Ausschließungsgründe aus der Kirche, sondern die Zurückhaltung der Kirchensteuer.« <sup>50</sup> Diese ungebundene Autonomie folgt dem großen Entwurf der Entsublimierung der Kultur. <sup>51</sup> Folglich haben sich – von Europa ausgehend – die Menschen das »Grundrecht auf Selbstdefinition« zuerkannt und das Normale als pathologisch, die Anomalität als normal ausgerufen. Wenn die Gebildeten zu Barbaren werden (I. Ortegay Gasset) und das sozialistische Prinzip verordnen: »Jedem alles – das Grundgesetz der Verwüstung« mit der Folge »Recht hat keiner« <sup>52</sup>, ist es fraglich, ob sich ein ernsthaftes Interesse findet, um die Zusammenhänge, vom Aufbruch und Verfall des christlichen Abendlandes über die europäischen Konfessionsstaaten bis zur religionsfreien-pluralistischen Gesellschaft sachlich aufzuhellen.

#### ANMERKUNGEN

1 Seit 1933 sind absichtliche Umdeutungen des Verfassungswortlautes und der Generalklauseln in Deutschland üblich geworden, zunächst im Sinne einer ideologischen NS-Interpretation, gegen Ende des 20. Jahrhunderts durch die Gerichtsbarkeit der repräsentativen Demokratie unter dem Deckmantel der *Political Correctness* des Pluralismus, vgl. B. Rüthers, *Wir denken die Rechtsbegriffe um*. Osnabrück 1987; Hj. Hohn, *Zurück zum Rechtsstaat*, in dieser Zeitschrift 22 (1993), S. 445 ff., und Ders., *Rechtsfortbildung*, ebd., 24 (1995), S. 129 ff.

- 2 Missetäter ist der germanische Terminus (ahd. *missētāt*). Im 15. Jahrhundert tritt erstmals der Begriff Verbrecher auf.
- 3 Die Bekämpfung der heidnischen Zauberei hatte bereits im 4. Jahrhundert einen hohen Stellenwert. Kaiser Konstantius hatte in den Jahren 368–371 mehrere römische Senatoren wegen Häresie (vgl. Anm. 7) vor kaiserliche Gerichte stellen lassen. Aus dem gleichen Grunde ließ Imperator Maximus 385 den Stifter und die Mitglieder einer Sekte enthaupten.
- 4 Damit ist das »andere Ich« des Souveräns gemeint, ein Status wie der König selbst, *ex nostri nominis auctoritate* (vgl. cap. miss. von 829, c.2, MG cap. C AP II, S. 10.) Ausdrücklich war das Germanen gegenüber gewichtige Recht zur Ausforschung betont worden (F. Silcher, Chronist von St. Gallen, in: Baumann, Akten, S. 286 ff.). Zur Inquisitionsvollmacht gehörte auch das *ius evocandi*, das Recht, eine anhängige Sache aus der unteren Instanz »herauszurufen«, also an sich zu ziehen. – 1487 wurde dem königlichen Kammergericht dieses Recht (wohl erstmals) verweigert, nachdem es wiederholt umstritten gewesen war.
- 5 Im überlieferten Frageformular des Abtes von Prüm/Eifel heißt es u. a.: »Wer versucht sich in Zauberei und Beschwörung? Triffst man sich an Kreuzwegen? Stellt man an Quellen gesegnete Kerzen auf? (vgl. F. Silcher, a. a. O.).
- 6 Sektierer gestalten ihr Leben nach einer Auffassung, die von der herrschenden abweicht. Secta bedeutet, daß diese Auffassung Zulauf gewinnt (lat. *sequi*, nachfolgen). Im Mittelalter handelte es sich um Abweichler vom christlichen Glauben. Heute ist es umgekehrt: Derjenige ist Sektierer, der »die ganze Bibel so glaubt, wie sie geschrieben ist« (Bischöfin Maria Jepsen, 1978); ein Flugblatt der katholischen Studentengemeinde Göttingen im Oktober 1994 sagt: »Sie verwenden Ihre Bibelstellen ... buchstabengetreu ... Deshalb stehen Sie außerhalb des christlichen Konsenses.«
- 7 Unter *haeresis* (*αἵρεσις*) wurde bereits im Neuen Testament eine ethisch-fragwürdige Gruppenbildung durch Abweichler vom wahren Glauben verstanden. Der Begriff wurde in 1 Kor 11,18 f., Gal 5,20, 2 Petr. 2,1, Tit 3,10 u. a. m. im Sinne von Spaltungen, Rotten/Parteiungen, falsche Lehrer/Irrlehrer und Ketzerei übersetzt (wo zwei unterschiedliche Begriffe in der Reihenfolge der NT-Zitate aufgeführt sind, entsprechend die ersten Begriffe der Luther'schen Übersetzung von 1522; alle anderen Begriffe sind bei Luther und der Jerusalemer Bibel <sup>1</sup>1968 identisch); vgl. Th. Söding, Mysterium fidei, in dieser Zeitschrift 26 (1997), S. 507 ff.
- 8 Zu den Abergläubigen zählten aber nicht zugereiste Andersgläubige (Ungläubige), sondern nur die vom Christentum abgefallenen Sektierer und Apostaten. Der Aberglaube, der in der Geschichte der Menschheit im Rassenwahn, bei Religionsverfolgungen und Völkermord, bei aggressiver oder defensiver Zauberei zum Ausdruck kommt, löst immer wieder Exzesse aus. Die Silbe »Aber« enthält den Hinweis auf eine verfälschende, überhöhende oder abstufende Bewertung nach zeitbedingter Prämorale. Beim arteigenen Volksglauben ist der Aberglaube eine verzerrte Vorstellung, die eine geordnete Moral zersetzen kann. Der mittelniederländische Begriff *Overgeloof* bedeutet die Abweichung vom Glauben, wie *Overdaet* die Abweichung vom Recht.
- 9 Antonius von Padua, Volksprediger und Kirchenlehrer, kam um 1200 nach Rimini/Adria, wo ihm die Bekehrung des Gemeindevorstehers der Katharer gelang: »Unsere Sache ist eindringlich, wenn unser Tun recht ist.«
- 10 Am 13. Februar 1278 wurden in der Arena von Verona 200 Katharer verbrannt, die sich der *endura* (s. S. 19) entzogen hatten. – Vgl. W. Brandmüller, in: Ders. u. a., Plädoyer für die Kirche. Aachen <sup>2</sup>1992, S. 439.
- 11 Die NS-Herrschaft im 20. Jahrhundert verfügte ohne Gerichtsverfahren das Tragen von gelben Davids-Sternen auf den Straßenkleidern, um die Träger als Zugehörige zur jüdischen Rasse oder Glaubensgemeinschaft unbefristet anzuprangern. Vgl. auch das einmalige Haarscheren im Mittelalter als befristete Anprangerung.
- 12 Die Franzosen haben wiederholt auf ihre Rechtsprechung zur Ketzerei aufmerksam ge-

macht, wie bei der Verfolgung der Katharer. Seit 1307 machten sie allen Tempelrittern den Prozeß und verbrannten 1313 den letzten Großmeister Jakob Bernhard von Molay. 1431 wurde nach einem Dämonenprozeß Jeanne d'Arc in Rouen verbrannt; es handelte sich aber tatsächlich um politische Ränke zwischen der englischen und französischen Krone (Hj. Hohn, Geiselhafung. Mönchengladbach 1982, S. 167 ff.).

13 Agnes Bernauer wurde 1435 ertränkt, weil sie einen Liebestrank gebraut hatte.

14 Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen als Zauberern und Hexen war selbstverständlich. Bereits bei den Franken ist 802/803 in der *Ewa Chamavorum* die Gleichbehandlung von Männern und Frauen belegt (Caius. Inst. 1. 52. 53). Ein Bericht aus dem 15. Jahrhundert hält beiläufig fest, daß die Inquisitoren für die Rheinlande »Institores und Sprenger ... mit den Häretikern beiderlei Geschlechts« zu tun gehabt hatten (Hj. Crohns, *Summa theologica* des Erzbischofs von Florenz, 1903, S. 18). Der »*Malleus Malificarum*« der rheinischen Inquisitoren von 1487 betonte erneut die Binsenweisheit, daß beide Geschlechter zauberfähig und daher in ihrem Seelenheil gefährdet seien: »quam plures utriusque sexus personae.«

15 Mit neuem Verständnis nahm man zur Kenntnis, warum Kaiser Justinian 553 im *Corpus Juris Civilis* die bereits seit Beginn des 5. Jahrhunderts praktizierte Todesstrafe für Häretiker als »*crimen laesae maiestatis*« verankert hatte. In diesem Sinne hatte auch Papst Innozenz III. am 25. März 1199 votiert: »... Majestätsverbrecher (werden) mit dem Tode bestraft und ihre Güter beschlagnahmt ... Mit wieviel mehr Grund müssen die, welche den Sohn Gottes beleidigen ...« zur Rechenschaft gezogen werden.

16 Mandat der Herzöge von Jülich vom 24. Juli 1581. Am 9. Januar 1594 verneinte dagegen die Universität Leiden gutachtlich, daß die Wasserprobe einen Bezug zur Wahrheitsfindung habe; vgl. Hj. Hohn, Aberglaube und Aberrecht am Niederrhein, der Niederrhein, Heft 3/1995, S. 156 ff. mit zahlreichen Beispielen und Nachweisen.

17 *Traditio* (mlat.) meint ursprünglich die tatsächliche Übergabe einer Person. Später wurde darunter die höchstpersönliche Verpflichtung verstanden, das Wissen um Recht, Gesetz und Gesittung von Generation zu Generation weiterzugeben.

18 Zahlreiche Stadtrechte füllten ebenfalls ihre Rechtslücken mit Hilfe der Spiegelrechte, wie Köln und Luzern (1426). In Luzern wurden Sodomie und Ketzerei mit dem Feuertod geahndet.

19 G. W. K. Lochner, *Das deutsche Mittelalter in Rechtsdenkmälern*, 1851, S. 12.

20 Dekretale C. 11 X de prob. II 19.

21 Beispiele: Papst Gregor IX. († 1241) hatte einen Sohn katharischer Eltern (Robert Petile Bougre) zum Inquisitor bestellt, weil ihm die Mentalität der Katharer bekannt war. Nachdem er verdächtige Personen zu falschen Geständnissen gezwungen hatte, entthob Gregor IX. ihn des Amtes. Der Dominikanerorden kerkerte ihn ein. – 1278 sah sich Papst Honorius IV. veranlaßt, den für Carcassone/Frankreich zuständigen Inquisitor wegen Amtsmißbrauchs zurückzurufen.

22 Ein frühes Beispiel: Der herausragende Kirchenlehrer Thomas von Aquin († 1274) hatte sich u. a. philosophischer Reflexionen bedient und aristotelische Gedanken aufgegriffen, welche die Kritik an atheistischen Fragwürdigkeiten geweckt hatten. Das damit befaßte kirchliche Inquisitionsgericht in Paris hätte ihn posthum als Ketzer verurteilen können. Das verhinderte sein Lehrer Albert der Große († 1280), der 1277 nach Paris gereist war, um dem Verfahren eine andere Wende zu geben.

23 Auf dem Mainzer Landfrieden 1235 wurde erstmals die Stelle eines Schreibers für das Reichshofgericht ausgeschrieben, art. 32 (29). Die Territorialgerichte schlossen sich nach und nach an.

24 Die Ref. Sig. wurde von einem unbekanntem Stadtschreiber verfaßt und 1497 nachgedruckt, Zentralantiquariat der DDR 1979. Erst die Karolina (1532) spezifizierte die Protokollierung in Strafsachen, art 181 ff.

25 »Die unstudierte Schöffen von Rheinbach verstehen vom Urteilen so viel wie ein Esel vom Lauteschlagen«, berichtet der Chronist am 29. Juni 1637, als in Rheinbach und Flertzheim bei Bonn »gebrannt wurde« (Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse. Hanau a. M. <sup>3</sup>1843/1911, Bd. II, S. 82). Aber die Richter des 15. bis 17. Jahrhunderts haben Anspruch auf historische Genauigkeit. Vorlauter moderner Torheit gegenüber sind sie immun.

26 F.L. Werner, Aus einer vergessenen Ecke, 1926, S. 149. A. Mayer, Erdmutter und Hexe/Historische Forschungen und Quellen. München 1936, S. 57 (mit Hinweis auf Tenglers *Layenspiegel* 1501).

27 Lycáon, König von Arkadien, Sohn des Pelasgos, wurde in einen Wolf verwandelt, vgl. Ovid Metamorph. I, 198 ff. und VII, 224, auch Hygin. Fab. 176 f.; lucáon, äthiopische Wolfsart, vgl. Mela 3, 9, 2. Homo homini lupus (angebl. Horaz): Der Mensch kann gegen seinesgleichen zum Wolf werden. Loupsgarous fanden sich häufig in Frankreich; vgl. Soldan-Heppe, Hexenprozesse, a. a. O., Bd. I, S. 289, 562; Bd. II, S. 156.

28 Incubus bedeutet der Bebrütende, der sog. Alp als Partner einer Frau. Man versteht darunter insbesondere den intimen Kontakt zwischen einem Menschen einerseits, Faunen und Sylvanen, Elben und Kobolden andererseits. – Concubus kommt von concubare = beschlafen, concubitus ist die Buhlschaft. – Succubus ist der homosexuelle Partner.

29 Vgl. *Capitulatio de partibus Saxoniae* von 785, Kap. 6.

30 Aus dem Bußbuch *Corrector*, bei W. Boudriot, Die altgermanische Religion in der amtlichen kirchlichen Literatur des Abendlandes vom 5. bis 11. Jahrhundert, 1928, S. 55.

31 Mon. Germ. hist. Cap. reg. Franc. I, 1883, S. 68 f., zit. bei A. Mayer, Erdmutter und Hexe. München 1936, S. 73 f.

32 Hausen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns, 1901, S. 453.

33 Vgl. Art. »M. Luther«, in: *Dictionnaire de Théologie Catholique* 10, S. 569.

34 Während der NS-Diktatur wurden allein im Gerichtssprengel des OLG Hamm 13702 angezeigte Personen wegen Hochverrats verurteilt (NRW-Forschungsprojekt, Prof. Thamery, Münster 1995, RP 10. Februar 1995, S. 2). Das ausgeklügelte Spitzelwesen der DDR verpflichtete Denunzianten nebenberuflich. 1998 wurde in politischen Gremien der BRD diskutiert, ob ein Kopfgeld ausgesetzt werden sollte, um Denunziationen von Steuersündern zu fördern (RP 8. und 26. Januar 1998). Die gleichen Methoden waren bei Stalins Massenverfolgungen üblich, z. B. unter den Volkskommissaren N. Jeschow und L. Berija. Wurden die von den Kommandozentralen der KPdSU vorgegebenen Mindestverhaftungen je Organisation oder je Bezirk überschritten, war mit Ehrungen und Geldgeschenken zu rechnen; 1937/38 waren über zwei Millionen Parteigenossen nach Folterungen verurteilt worden, davon 681 692 zum Tode (NZZ vom 5. Januar 1999, S. 35).

35 Schwsp. L. c. 375.

36 MG Const. I Nr. 74, Zeumer Nr. 3.

37 Dennoch wurden Inquisitoren ausnahmsweise bei Richterangel oder aus Eilbedürftigkeit gebeten, die Aufsicht bei der Folterung zu übernehmen und auch richterliche Aufgaben bei der Urteilsfällung oder Urteilsvollstreckung wahrzunehmen. Die Beteiligung stand ihnen frei.

38 Hj. Hohn, Aberglaube und Aberrecht, a. a. O.

39 In der Reihenfolge der Zitate: Ssp. II, 13, § 7, Treuga Heinrich VII. 1224 (wie Anm. 36, über Exkommunizierte wird die Reichsacht verhängt); Schwsp. W. 305.

40 C. Nordbruch, Zensur, S. 152.

41 A. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München/Leipzig <sup>3</sup>1911, S. 172.

42 Spätere Phasen der europäischen Geschichte überrufen mit exzentrischen Verfolgungen und listenweisen Auslieferungen Unschuldiger bei weitem die Verfolgung während der Dämonenprozesse: Während der franz. Revolution (1789 ff.) erfolgten Verhaftungen und Hinrichtungen so kurzfristig, daß zur Effektivität des Köpfens der Arzt Guillotin das Fallbeil erfand, den Vorgänger des Fließbandes. – 1793–1795 wurde an den 500 000 Christen der Vendée

Völkermord verübt (*Kirchl. Umschau*, Sept. 1998, S. 12). – Im 20. Jahrhundert finden sich Brutalität und Massenhinrichtungen in allen totalitären Systemen, wie sie im Mittelalter nicht möglich gewesen wären. In der NS-Zeit haben von 200 000 deutschen Juden 12 000 überlebt (I. Bubis, in: *Academia* 5/1998, S. 300).

43 Damals kannte man den dämonologischen Begriff *political correctness* nicht, der die halbe Lüge als volle Wahrheit vermittelt und sich verschweigt, wo zu reden geboten ist. Wer die Methode und Wirkung der modernen Zentralen zur medialen Desinformation als veröffentlichter Meinung nicht kennt, kann den Unterschied zur damaligen Methode der öffentlichen Meinungsbildung nicht nachvollziehen.

44 E. Jünger, *Strahlungen I*. Tübingen 1942, S. 22.

45 Die »Heilige Kongregation der universalen Inquisition« heißt heute »Kongregation für die Glaubenslehre«, deren Präfekt z. Zt. Joseph Kard. Ratzinger ist.

46 Der NS-Repräsentant Alfred Rosenberg hatte zum Zweck der Anprangerung der christlichen Kirchen die Zahl der Inquisitionsofper auf neun Millionen festgesetzt.

47 A. Erler, HRG. II, 374.

48 A. Erler, RGG 3 III.

49 Ausführlich: Hj. Hohn, *Zurück zum Rechtsstaat*, a. a. O.

50 R. Spaemann, *Christliche Spiritualität und pluralistische Normalität*, in dieser Zeitschrift 26 (1997), S. 163 ff., hier S. 170.

51 H. Marcuse, *Schriften*. Frankfurt 1984, Bd. 8, S. 248 ff., 271.

52 Thommaso da Ponte, BB 1992, 244 f. und 1993, 231 f.

ROLAND HILL · LONDON

## Der irische Katholizismus und die Modernisierung der Gesellschaft

Ich möchte mit einer Anekdote beginnen, die eigentlich nichts mit meinem Thema zu tun hat, aber vielleicht dazu beitragen kann, die irischen Perspektiven etwas zurückzurücken. Mein Freund Heinrich Böll, dessen schönes Irlandbuch die deutsche Irlandliebe der Nachkriegsjahrzehnte mitzubegründen half, erzählt darin, wie sich jemand in einem Pub an ihn heranmachte, und dieser, nachdem beide über mehreren Gläsern Guinness Freundschaft geschlossen hatten, plötzlich mit der Feststellung »Hitler war doch ein großartiger Mensch« herauskam. So etwas mußte Böll passieren, und er machte sich gleich daran, den Mann entsprechend aufzuklären. Überraschenderweise war der sofort bereit, sich vom Gegenteil überzeugen